

II - 5 der Petitionen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. ....5.../A  
Präs.: 2 8. JAN. 1987  
.....

A N T R A G

der Abgeordneten BLAU-MEISSNER, BUCHNER, FUCHS, GEYER, PILZ,  
SMOLLE, SRB, WABL

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das B-VG in der  
Fassung von 1929 geändert wird (Umwelt-Kompetenzrechts-Änderungs-  
gesetz 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Im Artikel 10 Abs.1 Ziffer 12 werden die Worte: "Maßnahmen zur  
Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Über-  
schreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" durch folgende  
Worte ersetzt:

"Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung ausgenommen Maßnahmen im  
Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (Art.15 Abs.2),  
Abfallwirtschaft;"

-2-

## ARTIKEL II

Der Art.II des BVG vom 2.3.1983, BGBl. Nr.175, wird aufgehoben.

## ARTIKEL III

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1.7.1987 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen, diesen Antrag in erste Lesung zu nehmen, und beantragen weiters die Zuweisung an den Umweltausschuß.

## B E G R Ü N D U N G :

Allgemeines:

Die geltenden Kompetenzbestimmungen des B-VG werden bereits seit

-3-

langem als schweres Hindernis für eine effiziente Umweltschutzgesetzgebung erkannt. Die Bemühungen, diese Kompetenzbestimmungen den dringenden Erfordernissen des Umweltschutzes anzupassen, dauern nun bereits länger als ein Jahrzehnt ohne deutliche Erfolge an.

Während sowohl die Schweiz als auch die Bundesrepublik Deutschland bereits zu Beginn der siebziger Jahre entsprechende Umweltschutzkompetenzen schufen, gibt es in Österreich erst seit 1983 eine kompetenzrechtliche Grundlage für eine Immissionsschutzgesetzgebung des Bundes. Diese allerdings ist nicht nur rechtlich, sondern auch politisch derart unklar und kompliziert konstruiert, daß entsprechende Gesetze bis heute nicht erlassen sind.

Auch namhafte Rechtswissenschaftler haben die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Immissionsschutz heftig kritisiert; z.B. Univ.Prof. Dr.Bernd-Christian Funk: "Die durch die B-VG-Novelle 1983 geschaffene Umweltschutzzuständigkeit des Bundes ist mit zahlreichen schwerwiegenden Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten befrachtet ... Es ist kein Wunder, wenn der Bund und zum Teil auch die Länder nach Ersatzstrategien suchen, um den strukturellen Mängeln des Umweltverfassungsrechts zu begegnen. Diese Entwicklungen führt ... zum Entstehen von verfassungswidrigem bzw. verfassungrechtlich bedenklichem Umweltschutzrecht ... Hier wäre eine tiefgreifende Strukturreform dringend vonnöten ... Ohne eine solche Reform bleibt das verfassungsrechtliche Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz weitgehend wertlos".

-4-

Die von Bund und Ländern vorbereitete Vereinbarung über Immissionsgrenzwerte wäre nur für die Regelung des Smogalarms brauchbar, ist aber keine taugliche Rechtsgrundlage für eine umfassende Regelung des Immissionsschutzes in einem Bundes-Immissionsschutzgesetz, das schon seit vielen Jahren immer wieder angekündigt wird.

Der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien angeführte Zeithorizont für die Schaffung der nötigen Umwelt-Kompetenzen des Bundes ist mit "XVII. Gesetzgebungsperiode" angegeben. Sinnvolle Umweltpolitik hat rasch einzusetzen und einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlagen sind die Voraussetzung für die Erlassung der als notwendig erkannten neuen Umweltschutzgesetze. Die unterzeichneten Abgeordneten hoffen daher auf eine rasche Behandlung und Beschlußfassung dieser Verfassungsnovelle.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Art.I Z.1:

"Luftreinhaltung"

Ein gesetzlicher Schutz vor Luftschadstoffen kann nur dann wirkungsvoll sein, wenn er für alle Emittenten (ohne Rücksicht darauf, ob für sie die Landes- oder Bundesgesetzgebung zuständig ist) eine Emissionsbegrenzung vorsieht, die am letzten Stand der Technik orientiert ist und daneben eine Immissionsbegrenzung, für deren Ausmaß Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen maßgebend sind.

Aufgabe der Gesetzgebung und Vollziehung ist im Bereich des

-5-

Emissionsschutzes die Unterbindung der nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen.

Die Erfahrung zeigt, daß die Konzentration von Schadstoffen in der Luft durch die Gesamtsumme der Emissionen trotz deren Beschränkung vor allem auch unter dem Einfluß von klimatischen Verhältnissen ein Ausmaß erreichen kann, welches sowohl die Gesundheit des Menschen als auch seine pflanzliche und tierische Umwelt gefährdet. Solche Reaktionen erfordern effiziente Reaktionen der staatlichen Organe.

Ein wirksamer Immissionsschutz kann nur durch einen Regelungsmechanismus gewährleistet werden, der ein sinnvolles Zusammenwirken zwischen Emissions- und Immissionsbegrenzung vorsieht. Bei Überschreiten des Immissionsgrenzwertes muß eine Reduktion der an sich zulässigen Emissionen erfolgen. Eine solche gesetzliche Regelung erfordert, daß die Gesetzgebung zur Emissions- und Immissionsbegrenzung in der ungeteilten Zuständigkeit eines Gesetzgebers liegt. Auch die Vollziehung muß in der ungeteilten Zuständigkeit einer Autorität konzentriert sein.

Nach der derzeitigen Kompetenzlage verbleibt den Ländern im wesentlichen nur die Regelung des Hausbrandes. Die beantragte Änderung ist also lediglich ein geringer Eingriff in bestehende Länderkompetenzen.

#### "Lärmbekämpfung"

Einen zeitgemäßen Immissionsschutz, der auf das Zusammenwirken von Lärmemissionen verschiedener Emittenten aus verschiedenen

-6-

Verwaltungsbereichen (Verkehrslärm, Baulärm, Gewerbelärm, Fluglärm etc.) mit unterschiedlicher Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit Bedacht nimmt, kennt die österreichische Rechtsordnung derzeit nicht. Zur Verwirklichung eines Immissionsschutzes, der den Bürger vor multikausalen Lärmstörungen schützt, ist vor allem die Einbeziehung des Baulärms in die Zuständigkeit des Bundes erforderlich. Beispielhaft sei eine mögliche Situation im Immissionsschutzbereich dargestellt: Bei der Behörde langt eine Beschwerde von Personen ein, die zugleich Anrainer einer Straße, an der gebaut wird, sowie Nachbarn einer Tischlerei sind. Die Behörde mißt an Ort und Stelle den Lärmpegel und stellt fest, daß dieser den gesetzlichen Grenzwert überschreitet, ist aber auf Grund der derzeitigen Kompetenzlage lediglich für einen Teil des Lärmes befugt, lärmreduzierende Maßnahmen vorzuschreiben.

#### "Abfallwirtschaft"

Während sich die Abfallgesetze der Länder in der Regel nur mit Abfuhr und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll befassen, wird angesichts des gigantischen Anfalls von Abfällen in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben und angesichts der aufgetretenen Mißstände im Bereich der Sonderabfallentsorgung die Forderung nach einer Neuregelung der gesamten Abfallwirtschaft immer häufiger und eindringlicher. Unter Abfallwirtschaft ist die Summe aller Maßnahmen zur geordneten und umweltschonenden Behandlung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen aller Art zu verstehen, wobei aber das

-7-

Schwergewicht auf die Abfallvermeidung und auf die Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle zu legen ist.

Das Sonderabfallgesetz BGBl. 186/1983 enthält zwar im § 10 eine Verordnungsermächtigung, die eine Verringerung des Müllanfalls zum Ziel hat. Doch reicht diese Rechtsgrundlage - von der übrigens noch kein Gebrauch gemacht wurde - nicht aus, die Vermeidung und Verwertung von Abfällen im Sinne einer zeitgemäßen Abfallwirtschaft umfassend zu regeln. Um eine klare, einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für eine bundesgesetzliche Regelung der Abfallwirtschaft in allen Zuständigkeitsbereichen zu schaffen, soll Art.10 Abs.1 Z.12 entsprechend ergänzt werden. Der Ausdruck Abfallwirtschaft bezieht sich nach seinem Wortlaut auf Abfall ganz allgemein, er beinhaltet somit auch den Begriff des Sonderabfalls. Die vorgeschlagene neue Bundeszuständigkeit ermöglicht somit auch die Regelung der technischen und ökologischen Anforderungen, die an Sonderabfall-Entsorgungsanlagen (insbesondere Sonderabfalldeponien) zu stellen sind.

#### Art.II

Die Aufhebung des Art.II der B-VG Novelle 1983 beseitigt eine kompetenzrechtliche Konstruktion, deren Kompliziertheit nunmehr bereits 3 Jahre lang die Erlassung entsprechender Immissionschutzgesetze verhindert hat.

- 8 -

Kosten

Bei Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes entstünden dem Bund Kosten, die allerdings noch nicht abgeschätzt werden können. Gleichzeitig aber ist mit Einsparungen insofern zu rechnen, als die vorgeschlagene B-VG Novelle eine effiziente Umweltpolitik ermöglicht und somit langfristig die Kosten für die Reparatur von Umweltschäden einsparen hilft.